



S a t z u n g
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung - (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,50 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 14,50 € je Stunde ersetzt, jedoch nicht mehr als 116,- € pro Tag, soweit nicht bereits eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Kann kein Verdienstausfall nachgewiesen werden, wird pro Tag ein Betrag von 116,- € gewährt.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmann Teil 1	100,-- €
Sprechfunker	50,-- €
Truppführer	100,-- €
Maschinisten	100,--€
Atemschutzgeräteträger	100,--€

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 14,50 € je Stunde bezahlt.

§ 4

Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 5,00 € pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter von jährlich:

Feuerwehrkommandant	800,-- €
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	500,-- €
Abteilungskommandant Sontheim	500,-- €
Stellvertretender Abteilungskommandant Sontheim	300,-- €
Abteilungskommandant Bergenweiler	300,-- €
Stellvertretender Abteilungskommandant Bergenweiler	175,-- €
Jugendfeuerwehrwart	300,-- €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	175,-- €
Betreuer Jugendfeuerwehr	100,-- €

Werden die Funktionen von mehreren Personen ausgeführt, erhalten diese den anteiligen Betrag.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienste leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	800,-- €
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	500,-- €
Abteilungskommandant Sontheim	500,-- €
Stellvertretender Abteilungskommandant Sontheim	300,-- €
Abteilungskommandant Bergenweiler	300,-- €
Stellvertretender Abteilungskommandant Bergenweiler	150,-- €
Jugendfeuerwehrwart	300,-- €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	175,-- €
Leiter der Altersabteilung	100,-- €
Gerätewart Abteilung Sontheim	1.100,-- €
Gerätewart Abteilung Bergenweiler	400,-- €
Schriftführer Abteilung Sontheim	200,-- €
Schriftführer Abteilung Bergenweiler	120,-- €
Gerätewart „Atemschutz“ Sontheim	450,-- €
Gerätewart „Atemschutz“ Bergenweiler	160,-- €
Schlauchwart Abteilung Sontheim	100,-- €
Schlauchwart Abteilung Bergenweiler	50,-- €
Kleiderwart der Gesamtwehr	200,-- €
Funkwart der Gesamtwehr	150,-- €
Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation	500,-- €
Kassenverwalter Abteilung Sontheim	150,-- €
Kassenverwalter Abteilung Bergenweiler	100,-- €

Werden die Funktionen von mehreren Personen ausgeführt, erhalten diese den anteiligen Betrag.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Absatz 1 und 2, § 2 Absatz 1 und § 3.

Dies gilt auch bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

§ 7 Entschädigung für Mitglieder der Jugend- und Altersabteilung

Die Mitglieder der Jugend- und Altersabteilung erhalten einen Pauschalbetrag von 15,-- € pro Jahr/Mitglied.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Sontheim an der Brenz, den 28.09.2023

Rief
Bürgermeister